

T u S Oberding e.V.

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Oberding e.V." (Abkürzung: TuS Oberding e.V.).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Oberding, Kreis Erding/Obb., und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Die Farben des Vereins sind rot-schwarz.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbands und der zuständigen Landesfachverbände.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der TuS Oberding e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung" (AO) und zwar insbesondere die Pflege, Erhaltung und Förderung des Turn- und Sportwesens, Anleitung zur gesund erhaltenden sportlichen Betätigung als Ausgleich für die Beanspruchung in der Schul- und Arbeitswelt.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:

1. Abhaltung von geordneten Turn- Sport- und Spielübungen
2. Instandhaltung der Sportplätze sowie der Turn- und Sportgeräte
3. Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
4. die Ausbildung und der Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern, Trainern und Vereinsmitarbeitern
5. Bildung von Junioren- und Juniorinnenmannschaften zur Förderung des Nachwuchses
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. a) Die Vereins- oder Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
b) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalierten – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

- c) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz b) trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- d) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- e) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- f) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- g) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- h) Vom Gesamtvorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz b) und den Aufwandsersatz nach Absatz f) im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Erwerb

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme ersucht. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen Berufung beim Gesamtvorstand zu. Dieser entscheidet endgültig. Einschränkungen der Mitgliedschaft auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.

2. Mitgliedsarten

Der Verein hat:

- a) Mitglieder ab 18 Jahren (Erwachsene)
- b) Mitglieder von 14 bis 17 Jahren (Jugendliche)
- c) Mitglieder bis 13 Jahren (Kinder)
- d) Ehrenmitglieder (siehe Ehrenordnung)

3. Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- b) Der dem Vorstand gegenüber zu erklärende Austritt ist jederzeit schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres bis zum 31.12. möglich.
- c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines ganzen Jahres trotz schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt. Ebenso wegen unehrenhafter Handlungen bzw. bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss-Beschluss Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

4. Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Vereinssatzung oder Anordnungen des Vorstands und/oder der Abteilungsleitung verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und der Veranstaltungen des Vereins
- c) bei grobfahrlässiger Beschädigung von Vereinseigentum ist das betreffende Mitglied zur Verantwortung zu ziehen.

5. Wiederaufnahme

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

6. Bescheide über Ausschluss, Maßregelung und Wiederaufnahme

sind dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

7. Pflichten und Rechte der Mitglieder

- a) Beachtung und Anerkennung der Vereinssatzung sowie der Ordnungen des Vereins bzw. der Abteilungen.
- b) Förderung der Grundsätze und Ziele des Vereins. Die Mitglieder sind verpflichtet, Sach- und Vermögenswerte zu erhalten, Sportanlagen und Geräte einer größtmöglichen Schonung und pfleglichen Behandlung zu unterziehen. Bei Verlust vereins-eigener Sportausrüstung ist entsprechender Ersatz zu leisten.
- c) Der Mitgliedsbeitrag und Sonderbeiträge sind im 1. Quartal zu entrichten. Bei Eintritt während des Jahres zum Zeitpunkt der Aufnahme.
- d) Wahl- und Stimmrecht für alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr.

§ 4 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Sportförderrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung) sind zu beachten.

Die Erhebung von Aufnahmegebühren sowie Abteilungs- und Sonderbeiträge (Umlagen) muss durch den Gesamtvorstand genehmigt werden.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Gesamtvorstand beschließt oder 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand beantragt oder im Falle der Vereinsauflösung.
4. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der Einberufung durch Aushang im Vereinskasten am Vereinsheim sowie an der Kirche und der Veröffentlichung im Gemeinde-Anzeiger ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind, entlastet den Vorstand und nimmt alle 3 Jahre die Wahl des Vorstands vor. Bestellung der Gesamtvorstandsmitglieder und der nach der Geschäftsordnung vorgesehenen weiteren Funktionen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Anträge können von den Mitgliedern und den Vereinsorganen gestellt werden.
9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.
10. Geheime Abstimmungen müssen erfolgen, wenn mindestens 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
11. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet.
12. Der Versammlungsleiter bestellt vor der Wahl einen Wahlausschuss. Dieser nimmt die einzelnen Wahlvorschläge entgegen und gibt sie der Versammlung bekannt. Ihm obliegt die Durchführung der Wahl.

§ 7 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - * dem Vorstand
 - * den Abteilungsleitern/innen bzw. Stellvertretern/innen
2. Der Gesamtvorstand leitet den Verein und tritt nach Bedarf (mindestens 2 x im Jahr) zusammen.
Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, einberufen.

3. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes wird durch das Gremium ein neues Mitglied berufen bzw. der Gesamtvorstand kann - wenn erforderlich - weitere Mitglieder aufnehmen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - * dem Vorsitzenden (Vereinsführung)
 - * dem stellv. Vorsitzenden (Verwaltung / Organisation)
 - * dem Schatzmeister
 - * dem Schriftführer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch seinen Stellvertreter vertreten. Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben und Verantwortungsbereiche selbst. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, für Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen Sorge zu tragen.
4. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
5. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 9 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Gesamtvorstands Abteilungen gebildet werden.
2. Die Abteilungen sind für die in ihren Bereich fallenden sportlichen und kulturellen Tätigkeiten im Sinne des § 2 verantwortlich.
3. Die Abteilungen sind verpflichtet, dem Vorstand alle personellen Veränderungen unverzüglich mitzuteilen.
4. Die Abteilungen werden durch die Abteilungsleitung geführt. Abteilungsversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Es gelten die Einberufungsbestimmungen des § 6. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Vereinsorganen verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.
5. Für die Erhebung eines Abteilungs- oder Sonderbeitrages gelten die Bestimmungen laut § 4.
6. Die Abteilungen können ausschließlich und alleine durch Abteilungsleiter/in Verpflichtungen entsprechend der Finanzordnung eingehen. Verbindlichkeiten, die über die geltende Finanzordnung hinausgehen oder ohne Zustimmung des zuständigen Gesamtvorstands gemacht werden, sind nicht statthaft.

7. Die Kassenstände der Abteilung fließen entsprechend der Finanzordnung in die Einnahmen-/Überschussrechnung des Vereins ein. Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
8. Löst sich eine Abteilung auf, so müssen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder einer anderen Abteilung vorher erledigt werden. Vereinseigene Geräte, Ausrüstungsgegenstände und finanzielle Mittel bleiben bei einer Abteilungsauflösung Eigentum des Vereins.

§ 10 Kassenprüfung

1. Zur ständigen Sicherung der finanziellen Lage des Vereins hat jährlich eine Revision der Kasse durch die Kassenprüfer stattzufinden. Die Kassenprüfer für die Vereinskasse/Abteilungskasse werden in der Mitgliederversammlung bestellt. Die Kassenprüfung der Abteilungen kann 1/2-jährlich durchgeführt werden.
2. Die Kassenprüfer erstatten dem Gesamtvorstand bzw. der ordentlichen Mitgliederversammlung den Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung der Vorstandschaft. Eine sinngemäße Abwicklung erfolgt in den Abteilungen.

§ 11 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, Abteilungsversammlungen und Ausschusssitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vereinsordnungen

Der Verein gibt sich

- * eine Geschäftsordnung
- * eine Ehrenordnung
- * und bei Bedarf weitere Ordnungen

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf deren Tagesordnung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 4/5 seiner Mitglieder beschlossen hat oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. In dieser Versammlung müssen abweichend von den Bestimmungen des § 6 mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Die Abstimmung ist namentlich durchzuführen.

4. Kommt eine Beschlussfassung aufgrund mangelnder Anwesenheit nicht zustande, so ist innerhalb einer Frist von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen.
5. Kommt ein Auflösungsbeschluss zustande, so sind von der gleichen Versammlung die Liquidatoren zu bestellen, die die laufenden Geschäfte abwickeln.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Oberding zu, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere wieder zur Förderung und Pflege des Sports im Ortsteil Oberding zu verwenden hat.

§ 14 Anzeige an das Finanzamt

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die im § 2 genannten gemeinnützigen Zweck betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 15 Begriffsbestimmungen

Die einzelnen Bestimmungen dieser Satzung gelten gleichermaßen für Verein oder Abteilungen, soweit in dieser Satzung dies nicht anderweitig bestimmt ist.

§ 16 Schlußbestimmungen

Die vorstehende Neufassung der Vereinssatzung wurde anlässlich der Mitgliederversammlung am 30.10.2011 genehmigt.



Oberding, den 30.10.2011